

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiemerstedt für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	347.700 EUR	352.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	377.800 EUR	377.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	30.100 EUR	24.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	30.100 EUR	24.300 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	343.400 EUR	348.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	350.700 EUR	350.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.500 EUR	63.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,03 Stellen.	0,03 Stellen.
---	---------------	---------------

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	228 %	228 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	423 %	423 %
2. Gewerbesteuer	330 %	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Hennstedt, den 11.12.2025



Peters
Bürgermeister